

07.07.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Punkt 70 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen zur nationalen Beihilfefinanzierung im Rahmen von Marktorganisationsmaßnahmen künftig auch bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Tierseuchen durch Einschaltung der bestehenden bundeseigenen Verwaltung durchzuführen. Es ist nicht akzeptabel, daß der Bund seine Finanzierungsverpflichtung aus dem Marktordnungsgesetz einseitig auf die Länder abzuwälzen versucht, indem er die Verwaltungszuständigkeit durch nicht zustimmungspflichtige Notverordnungsregelungen verschiebt.

Für die Vergangenheit wird die Bundesregierung aufgefordert, den Ländern, deren Position außerdem durch Artikel 104 a Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gegenüber dem Bund abgesichert ist, die von ihnen im Rahmen von Ankaufaktionen zur Verfügung gestellten Mittel zu erstatten.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994